

## Oracle Citizen License Lizenz Definition

Ein \*Einwohner\* im Sinne der "Citizen License" bezeichnet den gemeldeten und in der Einwohnermeldedatei mit seinen Daten eingetragenen Bewohner einer Gemeinde/Stadt/Landkreis oder eines Landes. Die Gesamtzahl der Einwohner ergibt die Einwohnerzahl einer Gemeinde/Stadt/Landkreis und ist die Summe der Einwohner mit Erstwohnsitz zu einem bestimmten Stichtag, welcher maßgeblich für die Ermittlung der Lizenzvergütung ist.

Die Lizenzierung eines Bundeslandes erfolgt auf Basis offizieller Statistiken des Landes oder des Statistischen Bundesamt in welchen die Einwohnerzahlen aller Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte agiert sind.

Bei Erhöhung der Einwohnerzahl, sind diese in entsprechender Anzahl und mit dem identischen Produktumfang der bereits erworbenen Citizen License zu lizenzieren. Die Anzahl der Einwohner ist schriftlich mitzuteilen. Eine Verminderung der Einwohnerzahl führt nicht zu einer Rückerstattung von Lizenzvergütung, insoweit sind Lizenzzahlungen unwiderruflich und nicht rückerstattbar.

Die Lizenzierung deckt auch die Nutzung aller kommunalen Systeme und Anwendungen ab, welche in der Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben im Sinne der einschlägig anwendbaren Gemeindeordnung über das Internet einer nicht zählbaren Anzahl von Benutzern zur Verfügung gestellt wird, wie z.B. einer kommunalen Webseite. Maßgeblich dafür ist, dass die gemäß der einwohnerbasierenden Lizenzierung betriebenen Systeme und deren Anwendungen durch Rechenzentren oder andere Stellen betrieben wird, an denen die jeweilige Gemeinde mehrheitlich (50 %) beteiligt ist und welche ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Gemeindeordnung der jeweiligen Verwaltungsstelle der Gemeinde und deren Zuständigkeit zugeordnet werden kann.

Alternativ ist der Betrieb in entsprechenden kommunale Gebietsrechenzentren oder Landesrechenzentren möglich, sofern die Nutzung der einwohnerbasierten Lizenz eindeutig einer Gemeinde/Stadt/Landkreis zugeordnet werden kann oder alle Einwohner des Einzugsgebietes des kommunalen Gebietsrechenzentrums oder Landesrechenzentrums lizenziert sind und die Nutzung ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Gemeindeordnung der jeweiligen Verwaltungsstelle der Gemeinde/Stadt/Landkreis und deren Zuständigkeit zugeordnet werden kann.

Ausgeschlossen von der vertragsgemäßen Nutzung sind: \*Krankenhäuser oder deren Rechenzentren\* Kommunale Kreditinstitute, Banken oder deren Rechenzentren\* Kirchen, kirchliche Organisationen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen oder deren Rechenzentren\* Landes- oder Bundesbehörden sowie deren Rechenzentren.

Im Falle von Zweifeln bzgl. der Nutzungsberechtigung, erklärt sich der Auftraggeber bereit, das Nutzungsrecht mit dem Rechteinhaber Oracle zu klären.